

Wildfolgevertrag – Nachsuche

abgeschlossen zwischen allen unter Punkt II angeführten Eigenjagdbesitzern, Jagdverwaltern, Jagdpächtern und Jagdgesellschaften (vertreten durch den jeweiligen Jagdleiter), als Vertragspartner wie folgt:

I. Alle Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Wildfolgerecht unter Beachtung der Bestimmungen des Nö Jagdgesetzes zu nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Die vom Nö. Landesjagdverband bestellten Bereichshundeführer-Nachsuche sowie alle unter Punkt 2 angeführten Hundeführer und in jedem Fall ein begleitender revierfremder Jäger dürfen krankgeschossenes Wild im Zuge einer Nachsuche über die Reviergrenzen der Vertragspartner hinaus verfolgen.
2. Namen und Anschriften der Hundeführer:

3. Der jeweilige Hundeführer und der begleitende Jäger dürfen ihre Waffen mitführen und Fangschüsse auf das verfolgte Wildstück abgeben.
4. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten sind unter Angabe von Wildart, Anschußort und gegebenenfalls Auffindungsort unverzüglich, das heißt ohne jeden Aufschub, zu verständigen. Diesen steht die Besichtigung dieser Orte im eigenen und fremden Revier und des erlegten Wildes jederzeit frei. Notwendigenfalls sind die Jagdausübungsberechtigten von einer revierkundigen Person zu diesen Orten zu führen.
5. Das Aneignungsrecht steht dem Jagdausübungsberechtigten des Revieres des Auffindungsortes zu.
6. Dieser Vertrag gilt jedenfalls vorrangig, hebt aber Wildfolgeverträge zwischen einzelnen Vertragspartnern nicht generell auf. Vereinbarungen dieses Vertrages gehen sonstigen Wildfolgeverträgen jedoch vor. Abänderungen dieses Vertrages sind nur schriftlich und mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.
7. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Jagdgesellschaftler, Jagdaufseher und Jagdgäste von diesem Wildfolgevertrag zu unterrichten und an dessen Bestimmungen zu binden.
8. Dieser Wildfolgevertrag gilt für den jeweiligen Vertragspartner ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung und endet für den einzelnen Vertragspartner mit Verlust des Jagdausübungsrechtes im vertragsgegenständlichen Revier.
9. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages durch einen Vertragspartner kann jeder einzelne Vertragspartner den sofortigen Austritt aus diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung erklären. Ansonsten ist für jeden Vertragspartner eine Kündigung nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes möglich.

II. Vertragspartner und Datum der Vertragsunterfertigung:

Reviernamen, Name des Jagdausübungsberechtigten, bei Jagdgesellschaften deren Name sowie Name des Jagdleiters, jeweils Anschrift, Unterschrift und Datum der Vertragsunterfertigung

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.
